

## IV. ZEICHENERKLÄRUNG

Sämtliche mit diesem Deckblatt Nr. 3 nicht veränderten planlichen Festsetzungen behalten gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Krumwiesenberg“ ihre Gültigkeit.

### ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE FÜR MI UND GE:

<b>MI</b>	<b>2.</b>	<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>1.</b> ART DER BAULICHEN NUTZUNG <b>2.</b> BETROFFENES BAUFENSTER <b>3.</b> BAUWEISE (SIEHE ZIFFER 2.332) <b>4.</b> GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
<b>0</b>	<b>0,6</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	


### 2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2.1  Grenze des bestehenden Geltungsbereiches  
Bebauungsplan: „Krumwiesenberg“

2.11  Grenze des Geltungsbereiches  
Deckblatt Nr. 3

2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen

2.21 entfällt

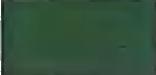
2.22  Sichtdreieck: innerhalb der Sichtdreiecke  
darf die Sicht  
ab 1,0 m über  
Straßenoberkante der St 2139  
durch nichts behindert werden.

2.23  Fläche für den ruhenden Verkehr,  
private Stellplätze mit ihren Zufahrten,  
private Verkehrsfläche;

Beläge: Alle Stellplätze sind mit  
versickerungsfähigen  
Belägen auszubilden.

2.24 entfällt  
2.25 entfällt  
2.26 entfällt

2.27  private Grünfläche

2.28  zu erhaltendes Gehölz  
(zu Ziffer 1.641)

2.29  zu pflanzende Einzelbäume


2.30  Fußweg

2.31  Einfahrtsbereich

### 2.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.31 entfällt  
2.32 entfällt

2.321  Mischgebiet  
gemäß § 6 BauNVO

2.322  Es dürfen Gebäude als Einzelhäuser errichtet werden.  
Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Hausformen  
darf höchstens 40 m betragen.

2.33 entfällt

2.331  Gewerbegebiet  
Gemäß § 8 BauNVO

2.34 entfällt  
2.35 entfällt

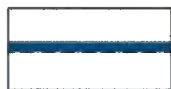
2.36  Abgrenzung zwischen den Nutzungsarten  
Mischgebiet und Gewerbegebiet

Grundstücksgrenze zwischen Flurstücken  
Nr.: 139 und 148/5  
139 und 144  
139 und 143

## 2.4 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.41 entfällt

2.42



Vordere, seitliche und rückwärtige Baugrenze.

Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

Verkehrsflächen zur inneren Erschließung sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.43 entfällt

2.44 entfällt

2.45 entfällt

2.46 entfällt

2.47 entfällt